



Gemeinde Eiken

Strassenreglement

Mitwirkungsaufgabe vom 1. Februar bis 1. März 2016

Öffentliche Information am 3. Februar 2016

Öffentliche Auflage vom 10. bis 24. Juni 2016

Eiken, 10. Juni 2016

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	1
§ 2	Allgemeines	1
§ 3	Geltungsbereich, Definition, Nation- und Kantonsstrassen	1
§ 4	Übergeordnetes Recht	1

II. STRASSENEINTEILUNG

§ 5	Strassenrichtplan	2
-----	-------------------	---

Einteilung nach Benützung

§ 6	Gemeindestrassen, Gemeingebrauch, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Park- und Abstellplätze, Zuwiderhandlung	2
-----	--	---

Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 7	Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	3
-----	--	---

III. BEGRIFFSDEFINITION UND ANFORDERUNGEN

§ 8	Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	3
§ 9	Anforderungen	4

IV. ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10	Übernahmen, Abtretung	4
------	-----------------------	---

V. FINANZIERUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 11	Finanzierung der Erschliessungsanlagen, öffentlicher Verkehr, Form, Bevorschussung durch Grundeigentümer	4
§ 12	Mehrwertsteuer	5
§ 13	Verjährung	5
§ 14	Zahlungspflicht	5
§ 15	Verzugszins	5
§ 16	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5

Erschliessungsbeiträge

§ 17	Kosten	6
§ 18	Beitragsplan	6
§ 19	Auflage und Mitteilung, Vereinfachtes Verfahren	6
§ 20	Vollstreckung	6
§ 21	Bauabrechnung	6
§ 22	Beitragspflicht	7
§ 23	Fälligkeit	7

Verteilung der Kosten

§ 24	Kostenverteiler, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung Anlagen mit Mischfunktion, Kostenanteile, Vollstreckung	7
§ 25	Finanzierung des Unterhalts, Vereinbarungen	8

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 26	Rechtsschutz, Vollstreckung	9
------	-----------------------------	---

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27	Inkrafttreten	9
------	---------------	---

Die Einwohnergemeinde Eiken, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen
- die Übernahme von Privatstrassen
- die bewilligungspflichtige Benützung und
- die Finanzierung (Beiträge und Gebühren)

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen:

- öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde
- Privatstrassen im Gemeingebrauch

² Das Strassenreglement regelt die Verteilung der Baukosten und die Finanzierung für Strassen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer sowie unter diesen.

Definition

³ Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Fuss- und Rad-Wege sowie Plätze mit ihren Bestandteilen.

National- und Kantonsstrassen

⁴ Nationalstrassen mit Zubringer und Kantonsstrassen sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. STRASSENEINTEILUNG

§ 5

Strassenrichtplan Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

Einteilung nach Benützungsrecht

§ 6

Gemeindestrassen ¹ Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. Spezielle Anforderungen wie Verkehrsbeschränkungen und dergl. bleiben vorbehalten.

Gemeingebrauch ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Gemeindestrassen oder von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen ist gemäss Baugesetz (BauG) nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im Gemeingebrauch ³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Diese im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen sind im Strassenrichtplan als solche gekennzeichnet.

Park- und Abstellplätze ⁴ Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlich zugänglichen Park- und Abstellplätzen Gebühren erheben und das Parkieren zeitlich einschränken.

Zu widerhandlung ⁵ Zu widerhandlungen gegen den Gemeingebrauch oder gegen Verfügungen des Gemeinderates können gemäss Baugesetz (BauG) mit Bussen von bis zu Fr. 2'000 geahndet werden.

Strassentypen und Erschliessungsfunktionen

§ 7

Erschliessungsfunktion ¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

- Basiserschliessung* ² Gemeindestrassen
- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
 - Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können innerhalb des Baugebietes auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Groberschliessung* ³ Gemeindestrassen
- Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Feinerschliessung* ⁴ Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch und Fusswege
- Quartierserschliessungsstrasse (QES):
Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

III. BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

§ 8

- Erstellung* ¹ Als Erstellung gilt der umfassende Neubau einer Strasse (inkl. Beleuchtung und Entwässerung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf die Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).
- Änderung* ² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Lage und Höhe, Verbesserung der Tragfähigkeit, Strassenabschlüsse, Beleuchtung usw.) aufgrund neuer Funktionen oder zusätzlicher Anforderungen.
- Erneuerung* ³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Strasse oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (z.B. Wiederherstellung des Belags oder der Tragfähigkeit). Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile der Strasse entsprechend ihrer Funktion vorhanden waren.

Unterhalt ⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Rabatten, den Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

Anforderungen Die planerischen und technischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach der kantonalen Baugesetzgebung (BauG) und den VSS-Normen.

IV. ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10

Übernahme ¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

Abtretung ² Die Abtretung erfolgt für die Gemeinde unentgeltlich und lastenfrei.

V. FINANZIERUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen Beiträge an die Erstellung und Änderungen von Strassen.

Öffentlicher Verkehr ² Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern und Bauherrschaften gemäss Baugesetz (BauG) einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs, soweit diese für die genügende verkehrsmässige Erschliessung erforderlich sind.

Form ³ Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels Beitragsplan nach Baugesetz (BauG) oder öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt.

Bevorschussung durch Grundeigentümer ⁴ Bei Vorliegen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes kann der Gemeinderat gemäss Baugesetz (BauG) Erschliessungsanlagen erstellen lassen, sofern die Grundeigentümer sämtliche Kosten zinslos vorschliessen.

§ 12

Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist Teil der Beiträge und wird zusammen mit diesen zur Zahlung fällig.

§ 13

Verjährung Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 14

Zahlungspflicht ¹ Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen im Beitragsperimeter verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung verlangen.

§ 15

Verzugszins ¹ Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) berechnet.

² Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 16

Härtefälle, besondere Verhältnisse, ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge angemessen anzupassen.

Zahlungserleichterungen ² Er kann auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

Erschliessungsbeiträge

§ 17

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (Beleuchtung gemäss entsprechendem Reglement) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten,
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen,
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- f) die Finanzierungs- und die Verwaltungskosten

§ 18

Beitragsplan

Der Gemeinderat legt den Beitragsperimeter und die Grundsätze der Verlegung fest und bestimmt die Beitragspflichtigen sowie deren Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung innerhalb des Beitragsperimeters. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung (BauG).

§ 19

Auflage und Mitteilung

¹ Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt zu geben.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag schriftlich anzuzeigen.

Vereinfachtes Verfahren

³ Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren gemäss Baugesetz (BauG) durchgeführt werden.

§ 20

Vollstreckung

Die Beiträge gemäss Beitragsplan sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 21

Bauabrechnung

¹ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt das Baugesetz (BauG).

§ 22

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes. Massgebend ist der Grundbucheintrag in diesem Zeitpunkt.

§ 23

Fälligkeit

¹ Die Fälligkeit der Beiträge wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

Verteilung der Kosten

§ 24

Kostenverteiler

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten an ihren Strassen. Daran haben die Grundeigentümer innerhalb Baugebiet nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile folgende Beiträge zu leisten:

Basiserschliessung

² Gemeindestrassen:

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
- Verbindungsstrasse (VS)

Erstellung/Änderung

. Anteil Gemeinde	100%
. Anteil Grundeigentümer	0%

Groberschliessung

³ Gemeindestrassen:

- Quartiersammelstrasse (QSS) mit Sammelfunktion

Erstellung/Änderung

. Anteil Gemeinde	70%
. Anteil Grundeigentümer	30%

<i>Feinerschliessung</i>	<p>⁴ Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch und Fusswege mit Verbindungsfunktion für den Langsamverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quartierschliessungsstrasse (QES) Durchgehende Strasse / Ringstrasse <p style="margin-left: 40px;">Erstellung/Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 30 bis 50% . Anteil Grundeigentümer 50 bis 70% <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quartierschliessungsstrasse (QES) Nicht durchgehende Strasse / Stichstrasse, und Fusswege mit lokaler Funktion für den Langsamverkehr: <p style="margin-left: 40px;">Erstellung/Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 0% . Anteil Grundeigentümer 100% <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fussweg mit kommunaler Funktion für den Langsamverkehr <p style="margin-left: 40px;">Erstellung/Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> . Anteil Gemeinde 100% . Anteil Grundeigentümer 0%
<i>Kostenanteile</i>	<p>⁵ Die Kostenanteile ergeben sich aus dem Beitragsplanverfahren nach kantonaler Baugesetzgebung (BauG) oder aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p>
<i>Finanzierung des Unterhalts</i>	<p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt und die ordentliche Erneuerung von Gemeindestrassen, soweit diese der öffentlichen Erschliessung dienen und die Benutzung innerhalb des üblichen Gemeingebrauchs erfolgt.</p>
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	<p>² Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
<i>Vereinbarungen</i>	<p>³ Mit Eigentümern von Privatstrassen kann die Gemeinde Unterhaltsvereinbarungen treffen.</p>

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 26

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt die kantonale Baugesetzgebung (BauG).

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2016.

Dieser Beschluss ist am 02.08.2016 in Rechtskraft erwachsen.

Eiken, 08.08.2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Patrik Balmer

sig. Jennyfer Enge